

Haus- und Badeordnung für die Bäder Rheinfelden (Baden)

Vom 15.04.2021

§ 1 Zweck der Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad und im Hallenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badeanlagen erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen bzw. ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. Das Personal übt das Hausrecht aus. Badegästen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, kann ein Hausverbot erteilt werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

(3) Diese Haus- und Badeordnung sowie Öffnungszeiten und Entgelte sind am Eingang des Freibades sowie des Hallenbades durch Aushang bekannt gemacht.

(4) Bei Vereins- oder sonstigen Veranstaltungen ist der Übungsleiter oder der Veranstalter für die Beachtung mitverantwortlich.

§ 2 Badegäste

(1) Die Benutzung des Freibades und des Hallenbades steht während der Badezeit grundsätzlich jedermann frei.

(2) Ausgeschlossen sind Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können, sowie Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt in den Bädern nur mit einer Begleitperson gestattet.

(3) Kinder unter neun Jahren erhalten nur Zutritt in Begleitung Erwachsener. Außerhalb des Beckenbereiches und im Bereich der Kinderplanschbecken erfolgt keine durchgehende Aufsicht durch das Personal. Für die Einhaltung der Aufsichtspflicht sind die Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen von Minderjährigen verantwortlich.

(4) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen für Übungsstunden und Veranstaltungen bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadt.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Beim Eintritt in die Bäder muss der Badegast den festgelegten Eintrittspreis entrichten. Die Eintrittspreise sind durch Aushang am Badeingang bekannt gegeben.
- (2) Badegäste, die eine Eintrittspreisvergünstigung in Anspruch nehmen, müssen die Berechtigung hierzu gegenüber dem Kassenpersonal nachweisen.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, verloren gegangene Karten nicht ersetzt. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten (Jahreskarten). Bei Nachweis des Verlustes einer Jahreskarte wird diese ersetzt.
- (4) Wenn der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder eingestellt werden muss, wird das Eintrittsgeld für gelöste Karten nicht ersetzt.
- (5) Das missbräuchliche Benutzen der Eintrittskarten zieht eine Strafanzeige, Einzug der Karte sowie Erlass eines Badeverbotes nach sich.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Freibad ist während der Saison täglich geöffnet; das Hallenbad nur an bestimmten Tagen. Die Öffnungszeiten sind am Badeingang angeschlagen. Die Kasse wird mit Beginn der Betriebszeit geöffnet und 45 Minuten vor Ende der Betriebszeit geschlossen. Die Badezeit ist nicht begrenzt. Sie endet beim Verlassen des Bades, spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss.
- (2) Bei Überfüllung können die Bäder für weitere Besucher gesperrt werden.
- (3) Für die Durchführung von Veranstaltungen und bei geringer Besucherzahl können bestimmte Becken gesperrt werden.

§ 5 Benutzung der Umkleidekabinen und Aufbewahrung der Kleidung

- (1) Zum An- und Auskleiden hat der Badegast die vorhandenen Umkleidekabinen zu benutzen.
- (2) Dem Badegast wird empfohlen, seine Kleider und andere persönliche Gegenstände in einem Garderobenschrank bzw. Schließfach unterzubringen.

Die Benutzung der Garderobenschränke und Schließfächer endet mit Betriebsschluss. Noch verschlossene Garderobenschränke und Schließfächer werden nach Betriebsschluss geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.

- (3) Hat der Badegast den Schlüssel für das Schließfach verloren, wird der Inhalt des Schließfaches nur aufgrund genauer Beschreibung und nach Überprüfung durch den Schwimmmeister herausgegeben. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann der Inhalt erst nach Ende der Badezeit zurückgegeben werden.

(4) Beim Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen (vgl. § 14 (4) -(5)).

§ 6 Zutritt zu den Bädern

(1) Der Zutritt zu den Bädern ist nur über den jeweiligen Haupteingang zulässig.

(2) Das Betreten der Umkleidekabinen sowie der Beckenbereiche ist nur über die vorgesehenen Zugänge gestattet.

(3) Der Barfußgang, die Wärmehalle und die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen (nur barfuß oder mit Badeschuhen) betreten werden.

(4) Das Betreten der abgesperrten Rasenteile, der Pflanzenbeete, der Technikerräume sowie der Kassen- und Schwimmmeisterräume ist untersagt.

(5) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

§ 7 Badekleidung

(1) Die Badegäste müssen die in Hallen- und Freibädern übliche Badekleidung tragen. Badekleidung muss aus Material für den Gebrauch in Schwimmbädern bestehen. Weiteres textiles Material, wie z.B. Baumwolle ist nicht zulässig. Ob dieser Anforderung Genüge getan wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist untersagt.

(2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

(3) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 8 Körperreinigung

(1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzduschen.

(2) In den Becken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

§ 9 Benutzung der Becken

(1) Schwimmbecken und Springerbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Unsicheren Schwimmern kann die Nutzung der Becken untersagt werden. Über die Schwimmfähigkeit entscheidet das Aufsichtspersonal.

(2) Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen, kleinere Kinder das Planschbecken (hier gilt Elternaufsicht).

(3) Es ist u. a. nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- b) von der Längsseite in das 50m-Becken zu springen,
- c) über die Absperrseile der Becken zu springen,
- d) das seitliche Einspringen in das Sprungbecken,
- e) in das Warmbecken zu springen,
- f) auf den Platten der Beckenumgänge zu lagern,
- g) mit Kopf- oder Saltosprüngen in Becken mit geringer Wassertiefe (insbesondere Nichtschwimmerbecken) hineinzuspringen, sowie
- h) auf den Beckenumgängen, Sitz- und Liegestufen zu laufen oder an Einsteigsleitern, Haltestangen, Geländern und Trennseilen zu turnen.

(4) Der besonderen Genehmigung durch den Schwimmmeister bedürfen:

- a) die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln u.ä. sowie
- b) die Benutzung von Spielgeräten und großflächigen Schwimmhilfen (z.B. Bälle, Luftmatratzen, Schwimmtiere u.ä.).

(5) Startbrücke und Startblöcke sind Sprungeinrichtungen. Sie sind unter Beachtung der gebotenen Vorsicht und Rücksichtnahme zu benutzen. Die Benutzung kann teilweise oder ganz untersagt werden.

§ 10 Nutzung Sprungturm, Wasserrutsche, Spiel- und Sportgeräte

(1) Bei Sprunganlagen und Rutschen sowie Spiel- und Sportgeräten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Bei der Nutzung sind die ausgehängten Sicherheitshinweise zu beachten.

(2) Das Springen von der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich (5 m Plattform) darf nur eine Person betreten. Das Geländer dient der Absturzsicherung und darf nicht missbräuchlich (z.B. als Sitzgelegenheit) benutzt werden.

(3) Von der 1 m- und 3 m-Anlage darf grundsätzlich nur einzeln und in Verlängerung des Sprungbrettes gesprungen werden. Dies gilt auch für den 5 m-Turm.

(4) Nach dem Sprung ist das Becken, unter Berücksichtigung der Sprungzonen, unverzüglich zu verlassen.

(5) Rutschen dürfen nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind zu beachten. Der Aufenthalt im Bereich der Rutschnausläufe ist verboten.

§ 11 Verhalten in den Bädern

(1) Die Badegäste sollen sich wohl fühlen. Es ist deshalb alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz.

(3) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen, um evtl. Forderungen auf Schadenersatz abzuwenden.

(4) Jeder Badegast haftet für die von ihm verursachten Personen- und Sachschäden. Eltern und Aufsichtspersonen haften bei Verstoß gegen die Aufsichtspflicht für von Minderjährigen verursachte Schäden.

(5) Im Freibad sind die Spiel- und Bewegungsplätze (Volleyball, Tischtennis, Klettergerüst u.a.) ausgewiesen. Das Spielen im übrigen Freibadgelände wird bei gegenseitiger Rücksichtnahme geduldet und kann vom Personal beschränkt oder untersagt werden.

(6) Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) Ruhestörendes Lärmen; hierzu gehört auch der Betrieb von Ton- oder Bildwiedergabegeräten (Ausnahme mit Kopfhörern) und Musikinstrumenten,
- b) Rauchen (auch E-Zigaretten) in sämtlichen Räumen und im Beckenbereich,
- c) Essen und Trinken im Beckenbereich,
- d) Benutzung bzw. Lagerung von zerbrechlichen Behältern (z.B. aus Glas oder Porzellan) im Beckenbereich,
- e) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- f) Wegwerfen von Gegenständen; hierfür sind die vorhandenen Abfallbehälter zu benutzen,
- g) Mitbringen von Tieren,
- h) Anlegen von Feuerstellen und der Betrieb von Grillgeräten,
- i) Filmen und fotografieren fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung,

- j) Mitbringen und Benutzen von Wasserpfeifen (Shishas), sowie
- k) der Genuss von Kaugummis im Beckenbereich.

§ 12 Aufsicht und Bußgeldvorschriften

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung dienenden Vorschriften der Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Aufsichtspersonal aus dem Bad verwiesen werden. Ihnen kann die Benutzung des Bades zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (3) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der Haus- und Badeordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung. Sie können mit einer Geldbuße bis in Höhe von 100,00 € belangt werden.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 Haftung

- (1) Die in den Bädern ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Für schuldhafte Pflichtverletzungen des Aufsichtspersonals haftet die Stadt nach den Grundsätzen der Amtshaftung. Im Übrigen beschränkt sich ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn dem Bäderpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Unfälle sind unverzüglich dem Bäderpersonal zu melden.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder Wertfachs diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 6, (5)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt, die den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

(6) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen sowie für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird jede Haftung abgelehnt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Haus- und Badeordnung vom 1. Mai 2018.

Rheinfelden (Baden), den 15.04.2021

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister